

## Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

### Staatssekretariat für Wirtschaft

2010 M 09.3360      OECD-Führung durch Ministerrat oder durch G-20? (N 22.9.09, Aussenpolitische Kommission NR; S 2.3.10; N 6.12.10)

*Eingereichter Text: Angesichts der am 2. April 2009 von der G-20 gefassten Beschlüsse betreffend die Erstellung eines Berichts des Generalsekretärs der OECD über die Einhaltung steuerpolitischer Standards durch gewisse Länder,*

- *angesichts dessen, dass diese Liste nicht von den institutionellen Organen der OECD erstellt wurde,*
- *angesichts dessen, dass die Schweiz nicht Mitglied der G-20, hingegen Mitglied der OECD ist,*
- *angesichts dessen, dass in dieser Organisation die Beschlüsse in der Regel per Konsens gefasst werden, wird der Bundesrat beauftragt, dem Ministerrat der OECD zu beantragen, dass er an seiner nächsten Sitzung offiziell zu dem vom Generalsekretär der OECD zuhanden der G-20 erstellten Bericht konsultiert wird.*

Das konstante Engagement der Schweiz für Transparenz und Gleichbehandlung aller Mitgliedsstaaten der OECD hat Früchte getragen. Unterstützt von weiteren Ländern – sowohl von Nicht-G-20-Ländern als auch von grösseren G-20-Ländern – wurden Anpassungen in der Art, wie die OECD für die G-20 arbeitet sowie wie sie dazu kommuniziert, bewirkt. Der Generalsekretär der OECD informiert die Mitgliedsländer regelmässig über seine Teilnahme an G-20-Sitzungen und über von der OECD für die G-20 erstellte Arbeiten. Auf fachspezifischem Niveau werden alle Studien der OECD prinzipiell von den Komitees der OECD behandelt, in denen die Schweiz die Möglichkeit hat, ihre Positionen geltend zu machen. Des Weiteren verfolgt die Schweiz auch eine aktive Strategie gegenüber der G-20, indem sie Beziehungen zu der jährlichen Präsidentschaft knüpft, um ihre Ansichten zu den Prioritäten der G-20 kundtun zu können. Diese Strategie hat positive Resultate hervorgebracht; die Schweiz wurde seit 2016 jährlich zur Teilnahme am «Finance-Track» und in diesem Jahr als Gastland zu den gesamten Arbeiten der G-20 eingeladen. Der Bundesrat wird sich weiterhin für eine Verbesserung der Transparenz und des Informationsflusses zwischen der G-20 und der OECD einsetzen.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2016 M 15.3400      Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgenabschätzungen (N 23.9.15, Vogler; S 15.6.16)

*Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen, für alle Wirtschaftsbereiche gültigen gesetzlichen Grundlagen für eine fundierte und aussagekräftige Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundesrates sowie für eine unabhängige Prüfung derselben zu schaffen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei sämtlichen neuen oder angepassten Regulierungen frühzeitig eine Bedarfsanalyse sowie eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) gemäss Vorgaben im Handbuch des Seco durchzuführen sind. Eine vertiefte RFA, die quantitativen Angaben zu den zu erwartenden Regulierungskosten für die Direktbetroffenen, für die KMU sowie für die Wirtschaft insgesamt macht, ist bei Regulierungen von grösserer Tragweite vorzunehmen. Bei der Darstellung der Ergebnisse der RFA ist darzulegen, welche Massnahmen für regulatorische Differenzierungen zur administrativen Entlastung von KMU geprüft wurden und welche in der Vorlage vorgeschlagen werden. Das Gesetzesvorhaben soll die bislang gewonnenen Erfahrungen aus der im Jahr 2000 eingeführten RFA berücksichtigen. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist von einer Einheit zu prüfen, die unabhängig von der Verwaltungseinheit ist, welche die zu beurteilende Regulierung erarbeitet.*

2016 M 15.3445      Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken (N 23.9.15, FDP-Liberale Fraktion; S 15.6.16)

*Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, die Regulierungsfolgenabschätzungen, welche in den erläuternden Berichten von Vernehmlassungsvorlagen und an das Parlament überwiesenen Botschaften gemacht werden, künftig von unabhängiger Stelle (ausserparlamentarische Kommission, externe Stelle, Experten usw.) auf deren Richtigkeit und Qualität überprüfen zu lassen. Die einmaligen sowie wiederkehrenden Kosten einer Gesetzesvorlage sollen zudem in einem einheitlichen Verfahren berechnet und in den Botschaften standardisiert dargestellt werden.*

Mit der Verabschiedung der neuen RFA-Richtlinien vom 6. Dezember 2019 (BBI 2019 8519) hat der Bundesrat die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) gestärkt und eine neue rechtliche Grundlage geschaffen. Der neu eingeführte Quick-Check zeigt den regulatorischen Handlungsbedarf sowie die wichtigen Auswirkungen von Vorhaben des Bundes frühzeitig auf. Er identifiziert möglichst früh im Prozess die Notwendigkeit weiterer Analysen. Die Ergebnisse des Quick-Checks werden der Ämterkonsultation beigelegt und können von den mitinteressierten Verwaltungseinheiten geprüft werden. Bei wichtigen Vorlagen führt der Bundesrat vermehrt vertiefte Analysen durch. Sind Unternehmen besonders betroffen, so werden die anfallenden Regulierungskosten geschätzt und in den Botschaften standardisiert dargestellt. Die Resultate der RFA-Analysen werden veröffentlicht und in den erläuternden Berichten und Botschaften transparent wiedergegeben. Mit einer Änderung der Organisationsverordnung des WBF (SR 172.216.1) definiert der Bundesrat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) als beratende Fachstelle für die RFA. Die Richtlinien werden nach einer Frist von vier Jahren evaluiert. Dabei wird geprüft, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motionen als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2017 P 15.3117      Abbau von Regulierungskosten. Bonusorientierte Kontrollintervalle für Betriebe und Anlagen (N 7.3.17, de Courten)

*Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen, wie Unternehmen von behördlichen Kontrollen jeder Art durch Verlängerung der Kontrollintervalle entlastet werden können, wenn die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Grenzwerten usw. durch bereits erfolgte Kontrollen bestätigt ist. Dem Parlament ist ein Bericht mit Massnahmenvorschlägen zu unterbreiten.*